

Markt Hahnbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Grünordnungsplan ,Photovoltaikpark Süß-Ost'

Vorhaben- und Erschließungsplan

Vorentwurf: 06.11.2009

Entwurf: 15.12.2009

Endfassung: 01.02.2010

Planung:

Manfred Neid, Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Dolesstraße 2 – 92237 Sulzbach-Rosenberg

Tel. 09661 / 10470 Fax 09661 / 10478 e-mail: Info@Neidl.de



Inhaltsverzeichnis

Teil - Bebauungsplan / Grünordnungsplan

Plan M 1: 1000

- A) Verbindliche Festsetzung durch Planzeichen
- B) Hinweise durch Planzeichen

Textlicher Teil

| C) Verbindliche Festsetzungen durch Text | Seite | 3 | |
|--|-------|---|--|
| D) Hinweise durch Text | Seite | 5 | |
| E) Verfahrensvermerke | Seite | 7 | |
| F) Begründung | Seite | 8 | |

- 1. Gesetzliche Grundlagen
- 2. Planungsrechtliche Voraussetzungen
- 3. Planungsziele
- 4. Begründung Planinhalte
 - 4.1 Erschließung
 - 4.2 Ver-/ Entsorgung
 - 4.3 Sonstiges
- G) Umweltbericht

C) Verbindliche Festsetzungen durch Text

1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet (Grundstück FINr. 1282, Gemarkung Süß) ist als "Sondergebiet (SO)" nach § 11 BauNVO für Photovoltaik festgesetzt.

Das Sondergebiet dient der Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich erforderlichen Nebenanlagen. Zulässig sind Solarmodule mit Schraubankern oder Rammpfählen sowie die für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen (wie Wechselrichter und ähnliche Technik), Zufahrten, Wartungsflächen und Flächen für die Feuerwehr.

2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Modultische für Photovoltaikelemente wird eine maximale Höhe von 3,0 m, gemessen von der Bodenoberfläche bis Oberkante Solarmodul, festgesetzt. Innerhalb der Baugrenzen sind vier Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik mit einer Grundfläche von je maximal 3,5 x 6 m und einer Wandhöhe von maximal 3 m und ein Gebäude von maximal 7 x 8 m und einer Wandhöhe von maximal 3 m zulässig.

3 Gestaltung baulicher Anlagen

Es werden Flachdächer festgesetzt. Dacheindeckungen in Metall sind nur in matter und beschichteter Ausführung zulässig. Die Gebäude sind einzugrünen und/oder zu beranken.

4 Örtliche Verkehrsflächen

Die Grundstückszufahrten sind in den im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen bis zu einer Breite von 6 m zulässig.

Als Feuerwehrzufahrt (Zuwege für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 16 t sowie die erforderlichen "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken nach DIN 14090) ist das Errichten einer 3,0 m bis 5 m (im Kurfenbereich) breiten geschotterten Erschließungsstraße auf der Sondergebietsfläche sowie auf Ausgleichsflächen und Grünflächen zulässig.

5 Einfriedungen

Als Einfriedung sind nur Zäune aus Metallgitterzaun ohne Sockel mit einer Höhe bis zu 2 m zulässig. Die Einfriedungen sind auf der den Solarmodulen zugewandten Seite der Hecke zu installieren. Der Zaunverlauf am Rand des Geltungsbereichs rückt im Bereich vorhandener Gehölze 2 m und im Bereich der neu zu pflanzenden Hecke 5 m von der Grundstücksgrenze ab, so dass jeweils zwischen dem Zaun und der Bepflanzung ein ca. 2 m breiter Pflege-/Wiesenweg verbleibt. An den Zaunpfosten werden teilweise Überwachungskameras installiert. Streifenfundamente für Zaunsäulen sind nicht zulässig. Zulässig für die Montage der Zaunpfosten sind Schraubanker oder Rammpfähle. Der Zaun muss zumindest an einigen Stellen mindestens 15 cm über der Bodenoberfläche verlaufen.

6 Grünordnung

Alle im Plan festgesetzten Maßnahmen der Grünordnung werden den durch diesen Bebauungsplan zulässigen Eingriffen als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Die Bepflanzungen sind auf privatem Grund in zeitlichem Zusammenhang mit den Baumaßnahmen durchzuführen.

Bepflanzung der Ränder des Baugebiets gemäß der Artenliste. Die Sträucher müssen aus autochtoner Anzucht stammen und mindestens zweimal verschult sein. Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. entsprechen.

Die Pflanzungen sind mit Stroh zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist unzulässig. Ebenso sind neben einer einmaligen Startdüngung keine weiteren Düngegänge zulässig. Die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken sind einzuhalten (2 m mit Sträuchern, 4 m mit Bäumen und Heistern).

Artenliste:

Carpinus betulus
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Cornus sanguinea
Condus avellana
Hainbuche
Vogelkirsche
Eberesche
Hartriegel

Corylus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa

Hasel
Zweigriffliger Weißdorn
Eingriffliger Weißdorn
Pfaffenhütchen
Heckenkirsche
Schlehe

Rhamnus frangula Faulbaum
Rosa canina Hunds-Rose
Salix caprea Sal-Weide

Salix caprea Sal-Weide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Schneeball

Zur äußeren Grenze des Plangebiets ist den Strauch- und Heckenneuanpflanzungen ein Altgrassaum mit einer Breite von rd. 2 m (gemessen von der Grenze bis zu den Stämmen der Bepflanzung) vorzulagern. Nach innen zu den Solaranlagen ist eine Extensivwiese mit einer Breite von 10 bis 25 m anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

Die konkreten Pflegemodalitäten ergeben sich aus dem Umweltbericht und der Relevanzprüfung und Anlage zu artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7 Grundwasser, Regenwasser

Von den Modulen abfließendes Wasser ist flächig im Untergrund zu versickern.

8 Versorgungsanlagen und -leitungen

Der im Plan gekennzeichnete 4 m breite Leitungsrechtstreifen dient der Sicherung der Hauptwasserleitung und wird zu Gunsten des Marktes Hahnbach festgesetzt.

9 Abgrabungen und Aufschüttungen

Das bestehende Gelände darf um max. 50 cm abgetragen oder aufgefüllt werden.

D) Hinweise durch Text

Anbauverbotszone

In einem Abstand von 20 m von der Asphaltkante der Staatsstraße 2120 ist das Bauverbot für bauliche Anlagen nach Art. 23 und 24 BayStrWG zu beachten.

Unterirdische Leitungen

Notwendige Leitungen sind in einer Tiefe von max. 120 cm (Anforderungen an die Grabentiefe für Mittelspannungskabel von 80 cm bis 120 cm) zu verlegen.

Wasserwirtschaftliche Belange

Auf Grund der Untergrundverhältnisse können zeitweise und örtlich auftretende Hang- und Schichtwasservorkommen nicht ausgeschlossen werden. Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. Art 34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gem. Art. 17 bzw. 17a BayWG wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen.

Wasserschutzgebietgebiet für den Brunnen 1 (Klingelleite):

Die Marktgemeinde Hahnbach wird formal den Antrag auf Ausweisung eines Baugebietes in der Wasserschutzzone WIII (Ziffer 6.2 der Wasserschutzverordnung vom 4.11.2002) stellen, weil das Baugebiet (= Ausgleichsfläche) keine Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet hat.

Beeinträchtigungen durch angrenzende Landwirtschaft

Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen. Daraus können keine Entschädigungen geltend gemacht werden.

Waldschutzzone:

Auf die Gefährdung durch Windbruch (umgestürzte Bäume) innerhalb der Waldschutzzone (25m Abstand zur Waldgrenze) wird hingewiesen. Die Modulflächen liegen außerhalb dieser Zone.

Für Schäden, die aus der Nähe des angrenzenden Waldes resultieren, können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Belange des Denkmalschutzes

Zum Schutz eventuell vorhandener Bodendenkmale sind nur Punktfundamente zulässig. Fundamente sind nur für die notwendigen Technikräume zulässig. Notwendige Leitungen sind in einer Tiefe von maximal 120 cm (Anforderungen an Grabentiefe für Mittelspannungskabel von 80 bis 120 cm) zu verlegen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Nürnberg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige bzw. bis Freigabe durch Untere Denkmalschutzbehörde unverändert zu lassen (Art 8 Abs. 2 DSchG).

Erschließungsanlagen / private und öffentliche Wege

Das Planungsgebiet wird im Westen von einem asphaltierten öffentlichen Feld- und Waldweg FlNr. 1281, der parallel zur Staatsstraße ST 2120 verläuft, erschlossen. Im Norden grenzt ein nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg FlNr. 1280 die Fläche.

Im Süden wird das Vorhabensgebiet von der Gemeindeverbindungsstraße "Staatsstraße ST 2120- Schalkenthan" FINr. 1359 begrenzt.

Die Grundstückszufahrten erfolgen auf den bereits vorhandenen Feld- und Waldzuwegungen im Westen und Norden und sind in einer Breite von 6 m zulässig. Im Bereich der Zu-/Abfahrt kann das Pflanzgebot ausgesetzt werden.

E) Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.10.2009
- 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 02.11.2009
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 06.11.2009; Abgabefrist 10.12.2009
- Vorgezogene Bürgerbeteiligung am 30.11.2009
- 5. Billigungs- und Auslegungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates am 15.12.2009
- Einmonatig öffentliche Auslegung vom 23.12.2009 bis 22.01.2010; ortsüblich bekannt gemacht am 15.12.2009
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 18.12.2009; Abgabefrist: 22.01.2010
- Beschlussmäßige Prüfung der eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung des Marktgemeinderates am 01.02.2010
- Satzungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Sitzung des Marktgemeinderates am 01.02.2010
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Vorhhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet Photovoltaikpark Süß-Ost mit amtlicher Bekanntmachung vom 03.05.2010, Inkrafttreten am 03.05.2010

Hahnbach, 03. Mai 2010

Hans Kummert Erster Bürgermeister

E) Begründung

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB (Baugesetzbuch)

BauNVO (Baunutzungsverordnung)
BayBO (Bayerische Bauordnung)
BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
BayNatG (Bayer. Naturschutzgesetz)

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das betroffene Grundstück FINr. 1282, Gemarkung Süß) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt im Bereich einer geplanten Landschaftsschutzgebietserweiterung, die aber seit Jahren durch den Landkreis Amberg-Sulzbach nicht weiter verfolgt wird. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Das Grundstück wird unterschiedlich genutzt: Acker- und Wiesennutzung und stillgelegte Ackerflächen.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird ein Umweltbericht beigefügt.

3. Planungsziele

Dem Markt Hahnbach liegt ein Antrag der Firma Frank Solar, Elsa-Brändström-Straße 15, 95652 Waldsassen vor, auf dem Flst. 1282 Gmkg. Süß östlich der Ortschaft Süß eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Der Markt Hahnbach plant die Ausweisung eines neuen Baugebiets (SO) östlich der Ortschaft Süß zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik).

Das Planungsgrundstück verfügt aufgrund seiner Topografie und seiner naturräumlichen Gegebenheiten über gute Bedingungen für die Errichtung und für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und für die Minimierung möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Dazu hat der Marktgemeinderat am 27.10 2009 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Grünordnungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Bundesregierung hat durch das Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Nutzung der Photovoltaik geschaffen. Dies, aber auch die erkennbare Verschlechterung der Versorgung mit fossiler Energien führt zunehmend zum Einsatz regenerativer Energien, insbesondere der Photovoltaik. Die Errichtung einer Anlage mit ca. 4 MWp soll durch eine entsprechende Flächenbereitstellung möglich sein.

Das Landschaftsarchitekturbüro Neidl, Sulzbach-Rosenberg wurde hierzu mit der Ausarbeitung und Änderung der Bauleitpläne beauftragt.

4. Begründung Planinhalte

Lage / Größe

Gemeinde:

Markt Hahnbach

Landkreis:

Amberg-Sulzbach

Regierungsbezirk: Oberpfalz

Region

Region 6 - Nördliche Oberpfalz

Das ca. 14,45 ha große Baugebiet liegt ca. 2 Kilometer nördlich von Hahnbach. Nördlich und westlich grenzen Waldflächen an. Das Gelände steigt von ca. 400 müNN nach Nordosten auf ca. 430 müNN an.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Süß, Flurnummer 1282

Städtebauliche Daten

| Geltungsbereich | 14,45 ha |
|---|----------|
| Bauflächen | 8,14 ha |
| davon Baufenster für Technikräume | 0,05 ha |
| Grün-/Ausgleichsflächen Sichtschutzhecke, Extensivwiese | 6.31 ha |

Begründung

Die Gemeinde Hahnbach hat sich im Jahr 2008 zusammen mit anderen Gemeinden in der Region zum Ziel gemacht, die Region Obere Vils-Ehenbach bis zum Jahr 2020 weitestgehend mit regenerativen Energien zu versorgen und diese auch zu erzeugen.

Mit Beschluss vom 27.10.2009 wurde vom Marktgemeinderat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Grünordnungsplans mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Süß-Ost, Flurnummer 1282 Gemarkung Süßbeschlossen.

In dem geplanten Sondergebiet soll von der Firma Frank Solar, Elsa-Brändström-Straße 15, 95652 Waldsassen eine Anlage für photovoltaische Nutzung errichtet und betrieben werden. Das Planungsgrundstück verfügt aufgrund seiner Topografie und seiner naturräumlichen Gegebenheiten über gute Bedingungen für die Errichtung und für den Betrieb einer Photovoltaikanlage und für die Minimierung möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurde in Form einer Bilanzierung laut Leitfaden des StmLU durchgeführt und ist im Umweltbericht einzusehen.

4.1 Erschließung

Das Planungsgebiet wird im Westen von einem asphaltierten Feld- und Waldweg Nr. 57, der parallel zur Staatsstraße ST 2120 verläuft, erschlossen. Im Norden grenzt ein nicht ausgebauter Feld- und Waldweg Nr. 56 an die Fläche.

Die Zu- und Abfahrten erfolgen auf den bereits vorhandenen Feld- und Waldzuwegungen im Westen und Norden und sind in einer Breite von 6 m zulässig. Im Bereich der Zu-/Abfahrt kann das Pflanzgebot ausgesetzt werden. Innerhalb des Baugebietes sind Flächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 notwendig. Die Ausführung ist auf der Sondergebietsfläche und der Grünfläche zulässig und erfolgt auf das notwendige Maß als befestigter Weg mit einer Breite von 3,0 m bis 5,0 m (erforderliche Aufweitung im Kurfenbereich).

Darüber hinausgehende befestigte Wege und Straßen im Baugebiet sind nicht zulässig.

4.2 Ver-/ Entsorgung

Wasserversorgung

Die erforderliche Versorgung mit Wasser für Löschzwecke ist durch die vorhandene Wasserleitung sichergestellt. Die erforderliche Wasserentnahmestellen (Überflurhydranten) für die Feuerwehr werden mit Einreichung des Bauantrages konkretisiert.

Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser

Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist auf dem Baugebiet breitflächig zu versickern. Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten, sind diesen geeignete Maßnahmen wie z.B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen, so dass umliegende Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Strom-/Telekommunikationsversorgung

Telekommunikationseinrichtungen sind im Planungsgebiet nicht erforderlich.

Die Energieeinspeisung der geplanten PV-Anlage im Sondergebiet erfolgt über eine Übergabestation, die in den vorgesehenen Technikräumen untergebracht wird. Die Kabel werden von den Enden der Modultische unterirdisch zum Technikraum verlegt.

Abfallwirtschaft

Ist nicht erforderlich.

4.3 Sonstiges

Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Im Geltungsbereich sind keine Altlastenverdachtsfällen, Altlasten oder Altanlagen bekannt.

Immissionsbeeinträchtigungen

Der Bauwerber kann keinen Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger wegen Lärm und anderen von der Straße ausgehenden Immissionen geltend machen.

Beeinträchtigungen durch angrenzende Landwirtschaft:

Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen. Daraus können keine Entschädigungen geltend gemacht werden.

Pflege- und Entwicklungskonzept

Pflege Grünland:

Zur Pflege des geplanten Grünlands ist eine 1-2-malige Mahd pro Jahr mit Abfuhr des Schnittguts vorgesehen. Eine gelegentliche Beweidung durch Schafe ist möglich.

Pflege neugepflanzter Hecken

In den ersten drei Jahren ab Pflanzung sind die Heckenbereich auszumähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten. Im weiteren Anschluss ist ein Rücknehmen der Pflanzung durch "Auf den Stock setzen", jeweils maximal auf halber Heckenbreite, abschnittsweise und einem mindesten Zeitabstand von 5 Jahren möglich.

Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

Grünlandpflege innerhalb der PV-Anlage und den Ausgleichsflächen

Die Pflege des Grünlands innerhalb der PV-Anlage sowie den angrenzenden Ausgleichsflächen erfolgt durch Mahd mit Abfuhr des Mähguts ohne Düngung der Fläche. Entwicklungsziel ist extensives Grünland.

Grundsätzliche Pflege

Ca. zwei Drittel bis drei Viertel der Fläche sollen ab Ende Juni erstmalig gemäht werden mit einem zweiten Schnitt ab ca. Mitte August. Das verbleibende Drittel oder Viertel wird einmalig gemäht etwa ab Mitte August. Damit wird sichergestellt, dass Vogelarten, die ihre Nester am Boden anlegen, durch die Mahd nicht bei der Brutausübung beeinträchtigt werden. Gleichzeitig ist eine Grünlandpflege oder -bewirtschaftung erforderlich, um langfristig eine Verbuschung zu verhindern und einen Nährstoffentzug zu erreichen. Ebenso werden damit günstige Nahrungsbedingungen für die in der Hecke brütenden Vogelarten geschaffen. Die Abschnitte mit

ein- oder zweimaliger Mahd sollen dabei jährlich anders innerhalb der Fläche verteilt sein, um einen gleichmäßigen Nährstoffentzug zu gewährleisten.

Ein kleiner Anteil der gesamten Grünfläche (etwa 5 % bis 10 %) - zum Beispiel mehrere Meter breite Streifen entlang der Hecken oder Pflegewege - sollte jährlich nicht gemäht werden, um Altgrasstreifen zu schaffen. Diese Altgrasstreifen bieten unter anderem bodenbrütenden Vogelarten, die innerhalb dichter Bodenvegetation ihre Nester anlegen, im Frühjahr geeignete Brutplätze. Die Standorte der Altgrasstreifen sollten jährlich wechseln.

Alternativ ist eine Schafbeweidung möglich. Allerdings ist dabei auch darauf zu achten, dass nicht die gesamte Fläche innerhalb eines kurzen Zeitraums während der Vogelbrutzeit beweidet wird. Auch bei einer Beweidung sollen jährliche wechselnde Altgrasstreifen verbleiben.

Berücksichtigung der Nahrungssituation des Weißstorchs

Der Weißstorch sucht regelmäßig unter anderem auch auf den Wiesen westlich von Schalkenthan nach Nahrung. Zumindest gelegentlich dürfte dies auch auf den Wiesen bzw. Ackerbrachen im Nordosten des Geltungsbereichs der Fall sein. Daher ist für den Weißstorch eine kleine Modifikation des obigen Mähschemas notwendig. Da Weißstörche gerne auf Grünland mit niedriger Vegetation bzw. frisch gemähten Wiesen ihre Nahrung suchen und ab etwa Ende Mai mit dem Schlupf der Jungtiere der größte Nahrungsbedarf entsteht, sollten in der Ausgleichsfläche um den 15. Juni insgesamt zwei Streifen von etwa 20 Metern Breite freigemäht werden, während der übrige Teil der Fläche wie oben beschrieben bearbeitet werden soll. Durch die Streifenmahd werden Teile der Fläche für den Weißstorch attraktiver, so dass hier bereits vor dem eigentlichen Mähtermin ab Ende Juni partiell günstige Nahrungsbedingungen gegeben sind.

Rückbauverpflichtung:

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung (Durchführungsvertrag zwischen dem Markt Hahnbach und dem Vorhabenträger) getroffen.

Kostenschätzung Ausgleichsmaßnahmen

| Leistung | Menge | EP | GP |
|---|-----------------------|----------|---|
| Boden- und Pflanzarbeiten | | | |
| Bodenvorbereitung und Verbesserung der Pflanzflächen | 3.150 m ² | 1,00€ | 3.150 € |
| Sträucher (o.B., 60-100), liefern, pflanzen, wässern | 1.400 Stk. | 5,00€ | 7.000 € |
| Heister liefern, pflanzen, wässern | 50 Stk. | 11,00€ | 550 € |
| Ansaat | | | |
| Autochtonen Landschaftsrasen liefern/herstellen incl. Bodenvorbereitung | 35.000 m ² | 0,20€ | 7.000 € |
| Fertigstellungspflege Pflanzflächen hacken, mulchen, wässern | 3.150 m ² | 5,00€ | 15.750 € |
| _ | | | 33.450,00 € |
| | | + 19 % | 6.355,50 € |
| | | MWSt | complete of constructions of the Color (MacColor) |
| _ | | gerundet | 39.850,00 € |

Kosten für Ver- und Entsorgungsanlagen oder Erschließungsanlagen fallen nicht an.